



Unterrichtung 19/96

der Landesregierung

Gesetzentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

30. November 2018

Geszentwurf zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Geszentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Prien

Anlage: Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an
Grundschulen**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) ist die Lehrkräftebildung dem zweigliedrigen allgemeinbildenden Schulsystem angepasst worden. Die damit einhergehende Neuordnung der Lehrämter bezog dabei auch den Primarbereich mit ein, indem durch das Lehrkräftebildungsgesetz (LehrBG) das Lehramt an Grundschulen begründet (§ 3 LehrBG) und ein eigenständiger Masterstudiengang dafür vorausgesetzt wurde (§ 14 LehrBG).

Im Hinblick auf die Besoldung ist die Konzeption des Lehrkräftebildungsgesetzes durch Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 32) nachvollzogen worden. Bei den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen wurde die bisherige, für die Grund- und Hauptschullehrkräfte maßgebliche Besoldung nach A 12 im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 fortgeführt. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass „aufgrund der vorrangig pädagogisch geprägten Tätigkeit (...) eine höhere Einstufung im Gegensatz zu den auch stärker berufsvorbereitend und/oder wissenschaftlich geprägten Lehrämtern nicht sachgerecht“ ist (LT-Drucksache 18/3380, S. 3 f.). In einem von der Landesregierung gegenüber dem Landtag erstatteten Bericht (LT-Drs. 18/2870) wird dazu näher erläutert:

„Für die Einstufung in eine Besoldungsgruppe sind die Studieninhalte und insbesondere die Anforderungen des konkreten Amtes zu gewichten. Differenzierungen aufgrund der Studieninhalte bestehen im Hinblick auf die zu erreichenden Leistungspunkte des jeweiligen Faches. So werden im Bachelor-/ Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 70 LP pro Fach, im Bachelor-/Masterstudiengang für das Sekundarschullehramt dagegen 90 LP pro Fach gefordert.

Hinsichtlich der Amtsinhalte hebt sich eine deutlich berufs- und wissenschaftlich orientierte Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen von dem überwiegend pädagogisch ausgerichteten Unterricht in der Primarstufe ab. Die Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen zielt auf Schulabschlüsse, die auf das Berufsleben bzw. ein Hochschulstudium vorbereiten, und ist durch einen zusätzlichen Korrektur- und Prüfungsaufwand geprägt.

Entsprechend werden auch in allen anderen Bundesländern, die das Grundschullehramt mit der Studienstruktur Bachelor/Master eingeführt haben, die Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft.“

Die damit aufgezeigten Unterschiede zwischen den Grundschullehrkräften (hierunter fallen Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, die an einer Grundschule tätig sind) auf der einen und den Sekundarschullehrkräften (Gemeinschaftsschullehrkräfte, Studienrätinnen und Studienräte) auf der anderen Seite bestehen zwar weiterhin, auch wenn bei dieser Bewertung dem Umstand nicht genügend Rechnung getragen wird, dass der pädagogische Auftrag, den Lehrkräfte in Grundschulen zu erfüllen haben, von großer Verantwortung und Komplexität geprägt ist. Er stellt besondere Anforderungen an die Fähigkeit, in heterogenen Lerngruppen zu unterrichten, um gerade auch Kindern gerecht werden zu können, die beispielsweise wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung bzw. eines Migrationshintergrunds der spezifischen Förderung bedürfen.

Bei einer normativen Ämterbewertung lassen sich zwar nach wie vor Argumente dafür anführen, dass die Anforderungen an das Grundschullehramt immer noch anders zu gewichten sind als diejenigen an das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder an das Lehramt an Gymnasien (bzw. Sekundarschullehramt) und dass sie deshalb eine entsprechende Differenzierung in der Besoldung rechtfertigen. Es können aber auch gute Gründe dafür geltend gemacht werden, dass die Aufgabenkomplexität und die Verantwortung, die bei Grundschullehrkräften ebenfalls besteht, eine Besoldungsangleichung jedenfalls im Hinblick auf die Gemeinschaftsschullehrkräfte (bzw. Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I) legitimiert.

Etwas anderes gilt jedoch im Vergleich mit dem Lehramt an Gymnasien (bzw. Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen), das von dem generell höheren Anforderungsniveau für den Unterricht in der Oberstufe geprägt ist und in der Ausbildung neben den pädagogischen Kompetenzen eine entsprechend höhere fachwissenschaftliche Qualifikation vermittelt, um die Schülerinnen und Schüler für die Aufnahme eines Hochschulstudiums bzw. einer vergleichbaren Berufsausbildung befähigen zu können.

Im Hinblick darauf, dass sich für das Lehramt an Grundschulen ebenso wie für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen (bzw. Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I) beide Bewertungsoptionen - A 12 für Grundschullehrkräfte und A 13 für Gemeinschaftsschullehrkräfte (bzw. Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I) oder aber A 13 für beide Lehrämter - als rechtlich tragfähig erweisen, ist dem Besoldungsgesetzgeber ein Spielraum dahingehend eröffnet, dass er entscheiden kann, ob er an der bisherigen - unterschiedlichen - Ämterbewertung festhält oder sie in von ihm zu bestimmender Weise aufgibt.

Dieser Gestaltungsspielraum wird nun genutzt, um in einem Stufenplan die Besoldungsunterschiede schrittweise aufzugeben und sowohl die Grundschul- als auch die Gemeinschaftsschullehrkräfte (bzw. Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I) der Besoldungsgruppe A 13 im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zuzuordnen. Maßgeblich für die damit eingeleitete Abkehr von der bisherigen Ämterbewertung ist dabei vor allem auch das Ziel, die Attraktivität des Grundschullehramts zu steigern und der Wertschätzung für dieses Lehramt stärkeren Ausdruck zu verleihen. Denn perspektivisch zeichnet sich wegen hoher Altersabgänge und einer nicht signifikant sinkenden Schülerzahl ein großer Bedarf an Nachwuchsllehrkräften für Grundschulen ab.

Durch die schrittweise Anhebung der Besoldung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes berücksichtigt.

Die Gründe, die für diese - schrittweise - erfolgende Neubewertung des Grundschullehramts sprechen, gelten gleichermaßen für Grundschulleitungen und andere Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, deren Besoldung entsprechend angepasst werden soll.

Im Quervergleich der Besoldung mit den anderen Bundesländern ist zu erkennen, dass Grundschullehrkräfte überwiegend mit A 12 besoldet werden. Von dieser Praxis abweichend sieht Berlin im Landesbesoldungsgesetz für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen die Besoldungsgruppe A 13 vor. Auch in Brandenburg und Sach-

sen wird für Grundschullehrkräfte eine Abkehr von der Besoldung mit A 12 und stattdessen eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 verfolgt.

Die beabsichtigte Zuordnung der Grundschullehrkräfte zur Besoldungsgruppe A 13 würde somit zwar eine Abkehr von der Besoldungspraxis der Mehrheit der Bundesländer, allerdings auch keine Alleinstellung im Bundesgebiet bedeuten. Inwieweit noch weitere Bundesländer Ihre Bewertung des Grundschullehramtes auf eine Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 anpassen werden, ist nicht absehbar.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung sollen eine neue Ämterbewertung bei den Grundschullehrkräften eingeleitet und ein Beitrag zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften geleistet werden.

1. Stufenweise Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften

Mit der unter A. beschriebenen Zielsetzung wird die Besoldung von Grundschullehrkräften schrittweise von A 12 nach A 13 angehoben werden. Nach einem Stufenplan sollen alle Grundschullehrkräfte ab dem 1. August 2020 eine monatliche Zulage gemäß § 47a zusätzlich zu ihrem Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 12 erhalten. Diese Zulage steigt jährlich zum 1. August um jeweils 80,00 Euro an. In der letzten, ab 1. August 2025 einsetzenden Stufe werden dann alle Grundschullehrkräfte kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 übergeleitet.

2. Einbeziehung der Funktionsämter und Schaffung eines neuen Funktionsamtes für die stellvertretende Grundschulleitung

Für die Funktionsämter an Grundschulen (Rektorinnen und Direktoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren) muss konsequenterweise ebenfalls eine Anhebung ihrer Besoldung vorgenommen werden. Auch hier wird ein Stufenplan verfolgt, bei dem die angestrebte Erhöhung in zwei Schritten verwirklicht wird. Das Gleiche gilt für die Funktionsämter an anderen Schularten, wenn deren Inhaberinnen und Inhaber die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Grund- und Hauptschulen besitzen, sowie für hauptamtliche Studienleiterinnen und -leiter im Sachgebiet Grundschulen am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH).

Schließlich werden die bisher nicht vorgesehenen Funktionsämter für die stellvertretenden Schulleitungen an kleineren Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern geschaffen. Damit wird anerkannt, dass auch an diesen Grundschulen anspruchsvolle Leitungsaufgaben zu erfüllen sind, die eine entsprechend besoldete Stellvertretung erfordern.

In einem ersten Schritt wird die bisherige Besoldung aller Funktionsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen um eine halbe Besoldungsstufe (beispielsweise von A 12 mit Amtszulage auf A 13 oder von A 13 auf A 13 mit Amtszulage) zum 1. August 2019 angehoben. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die neue Funktion einer Konrektorin bzw. eines Konrektors als stellvertretende Schulleitung an Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern eingerichtet.

In einem zweiten Schritt erfolgt zum 1. August 2020 erneut eine Anhebung der Besoldung der Funktionsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Die Besoldung wird wieder um eine halbe Besoldungsstufe auf dann insgesamt eine ganze Besoldungsstufe angehoben (beispielsweise von bisher A 12 mit Amtszulage auf A 13 zum 1. August 2019 und zum 1. August 2020 auf A 13 mit Amtszulage).

Außerhalb der Lehrkräftebesoldung wird das Gesetzgebungsvorhaben genutzt, um die Abgeltung von gegenüber den Ämtern einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrats bei einer obersten Landebehörde nach A 16 herausgehobenen Funktionen, die aber keine Einstufung nach B 2 rechtfertigen, durch eine neue Amtszulage abzugelten.

C. Alternativen

Als Alternative zu dem Stufenmodell, dem dieses Gesetz folgt, kommt eine Differenzierung zwischen den Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, die ihre Ausbildung auf der Grundlage des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 15. Juli 2014 absolviert haben, und denjenigen, die noch die davon abgelöste Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen durchlaufen haben, in Betracht. Sie führte dazu, dass mit Blick auf die veränderten Anforderungen in ihrer

Ausbildung nur die Gruppe der erstgenannten Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 des ersten Einstiegsamts der Laufbahngruppe 2 zugeordnet würde, während es für die anderen bei der bisherigen Besoldung nach A 12 bliebe. Eine solche Lösung führte zwar wie das Stufenmodell, das demgegenüber alle Lehrkräfte einbezieht, zu einer erst schrittweise aufwachsenden Belastung des Landeshaushalts. Sie erwiese sich aber als nicht sachgerecht, weil sie unberücksichtigt ließe, dass die Gruppe der typischerweise lebensälteren und erfahreneren Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die dann noch in der Besoldungsgruppe A 12 verbliebe, durch ihre langjährige berufliche Praxis regelmäßig denselben Anforderungen genügt wie die Lehrkräfte mit der Befähigung für das im Wintersemester 2013/2014 eingeführte Lehramt an Grundschulen.

D. Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Verbände

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 93 Abs. 3 Satz 1 LBG in Verbindung mit der „Vereinbarung über der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse“ wurde den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Gesetzentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. Oktober 2018 zugeleitet. Dabei war die neue Regelung über die Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in A 16 nicht Gegenstand der Beteiligung.

Der **Deutsche Beamtenbund (dbb)** begrüßt den Gesetzentwurf, betont allerdings, dass es insgesamt Handlungsbedarf bei der Besoldung der Schleswig-Holsteinischen Beamtinnen und Beamten gebe, da die Stellenbesetzung im gesamten öffentlichen Dienst zunehmend schwierig bzw. unmöglich werde. Es solle nicht nur mit Blick auf einzelne Berufsgruppen gehandelt werden. Der dbb fordert daher „ergänzende Mittel für eine Attraktivitätssteigerung aller Beamtinnen und Beamten“.

Ferner kritisiert der dbb den langen Übergangszeitraum und den laufbahnrechtlichen Verbleib in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Insbesondere aufgrund des universitären Masterabschlusses und des Vorbereitungsdienstes seien die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 LBG für das zweite Einstiegsamt erfüllt, sodass eine entsprechende Zuordnung erfolgen müsse. Statt die Unterscheidung in verschiedene Einstiegsämter beizubehalten, sollten vielmehr vor dem Hintergrund vorgenommener

Einschnitte bei Gymnasien und Berufsschulen ausreichende Beförderungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Bewertung der Stellungnahme des dbb

Es ist nicht Bestandteil dieses Gesetzentwurfes, die Besoldung aller Beamtinnen und Beamten anzuheben und damit das gesamte Berufsbeamtentum in Schleswig-Holstein attraktiver zu gestalten. Das federführende Ressort beabsichtigt vielmehr, innerhalb seines Geschäftsbereichs die besoldungsrechtliche Einstufung des Grundschullehramtes strukturell zu verbessern und an das Niveau des Gemeinschaftsschullehramtes anzugleichen. Dass diese Anhebung schrittweise geschieht, berücksichtigt innerhalb des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes.

Soweit unter Hinweis auf das auch für das Grundschullehramt verlangte Masterstudium die Zuordnung zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gefordert wird, ist dem entgegenzuhalten, dass die in § 14 LBG für die verschiedenen Laufbahngruppen und Einstiegsämter genannten Voraussetzungen lediglich Mindestvoraussetzungen darstellen. Wenn für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium vorgeschrieben ist, so wird damit eine notwendige, aber noch nicht allein hinreichende Bedingung für den Zugang zu diesem - höheren - Einstiegsamt formuliert. Mithin kann allein unter Berufung auf den Masterabschluss kein Anspruch auf die Zuordnung zu diesem Einstiegsamt abgeleitet werden. Aus den unter A dargelegten Gründen (insbesondere: Erfordernis einer höheren fachwissenschaftlichen Qualifikation beim Lehramt an Gymnasien bzw. Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) wird deshalb an der Differenzierung der Lehrämter und der Zuordnung zu unterschiedlichen Einstiegsämtern festgehalten.

Hinzu kommt, dass von der Besoldungsanhebung auch die Lehrkräfte erfasst werden, die über die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und damit nicht über einen Masterabschluss im Sinne des § 14 Abs. 4 LBG verfügen.

Der dbb hat darüber hinaus den Hinweis gegeben, dass auch „die Entgelte der Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten näher an die der Grundschullehrkräfte zu rücken“ seien und dass er hier ebenfalls Fortschritte erwarte. Dazu ist anzumerken, dass das Entgelt von Erzieherinnen und Erziehern weder Gegen-

stand dieses Gesetzgebungsvorhabens ist noch sein könnte, weil es tarifvertraglich ausgehandelt wird.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Allerdings sei ein Umsetzungszeitraum von sieben Jahren zu lang - der DGB erwarte, dass die Besoldungsanhebung innerhalb der laufenden Legislaturperiode erfolge, um insbesondere nicht die politische Wirkung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern zu verlieren, wenn diese Schleswig-Holstein zeitlich zuvorkämen. Er bemängelt wie der dbb, dass keine einheitliche Zuordnung aller Lehrämter zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erfolge, und wirft die Frage auf, weshalb die Ruhegehaltfähigkeit der Strukturzulage sowie der Dienstbezüge in der übergeleiteten Besoldungsgruppe A 13 erst nach zwei Jahren wirksam werden sollten. Es sei sachgemäß, die Zulage als allgemeine Stellenzulage zu gewähren und die geforderte Zweijahresfrist in § 47a Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Er plädiert ferner dafür, die Besoldung der Funktionsämter an Grundschulen nicht in zwei Stufen, sondern bereits zum 1. August 2019 auf das beabsichtigte Niveau anzuheben.

Darüber hinaus schlägt der DGB vor, die besoldungsrechtliche Einstufung von Leitungsfunktionen an Förderzentren ebenfalls mit diesem Gesetzentwurf anzupassen.

Bewertung der Stellungnahme des DGB

Zur Länge des Umsetzungszeitraums für die Besoldungsanhebung (sowohl für die Grundschullehrkräfte als auch für die Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber mit Grundschullehrrechtsbefähigung) und zur Beibehaltung der Zuordnung des Grundschullehrrechts zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt wird auf die Ausführungen zur Bewertung der Stellungnahme des dbb verwiesen.

Was den Hinweis auf andere Bundesländer anbetrifft, die Schleswig-Holstein bei der Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften zuvorkommen könnten, ist zu konstatieren, dass die Mehrzahl der Bundesländer an der bisherigen besoldungsrechtlichen Ämterbewertung festhalten will. Demgegenüber werden den Grundschullehrkräften in Schleswig-Holstein ab 1. August 2020 aufgrund der Strukturzulage jährlich steigende Dienstbezüge gewährt. Dabei erreicht die letzte Stufe

der Zulage schon fast die Höhe der Besoldung in der Besoldungsgruppe A 13. Im Hinblick auf die vom DGB problematisierte Stellenzulage ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf aus guten Gründen keine allgemeine Stellenzulage, sondern eine Zulage eigener Art („Strukturzulage“) vorsieht. Denn eine allgemeine Stellenzulage ließe die schrittweise Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften in dem hier beabsichtigten - höheren - Umfang nicht zu. Die allgemeine Stellenzulage ist nämlich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein begrenzt auf max. 75% des Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Besoldungsgruppe. Für die letzte Stufe der Zulage ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch geregelt, dass sie 400 € beträgt und damit die 75%-Grenze der allgemeinen Stellenzulage übersteigt.

Was die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach diesem Gesetzentwurf angeht, so ist sie ebenso wie die allgemeine Stellenzulage ruhegehaltfähig (§ 47 a Abs.1 S. 2 des Entwurfs).

Hinsichtlich der Anpassung der Besoldungsstruktur im Bereich der Förderzentren, auf die der DGB eingeht, besteht durchaus Regelungsbedarf, dem jedoch in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden soll.

E. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Kostenschätzung liegen für die Funktionsämter die Stellenwerte des Haushalts 2018 zugrunde. Es wird von Grundgehaltssätzen in der Erfahrungsstufe 12 ausgegangen. Im Jahr 2019 ergeben sich daher Kosten in Höhe von 1.423,1 T€.

Die Kostenschätzung hinsichtlich der schrittweisen Anhebung der Besoldung für Lehrkräfte an Grundschulen von A 12 auf A 13 erfolgt auf der Basis von 4.550 Stellen. Zum Zeitpunkt der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13 wird von Grundgehaltssätzen in der Erfahrungsstufe 12 ausgegangen.

Die Gesamtkosten für die Jahre ab 2020 stellen sich wie folgt dar.

Haushaltsjahr	Kosten
2020	6.314 T€
2021	12.191,1 T€
2022	16.559,1 T€
2023	20.927,1 T€

2024	25.295,1 T€
2025	30.192,1 T€
ab 2026	33.481,1 T€

Basierend auf den rechnerisch ermittelten aufwachsenden Gesamtkosten der aktiven Lehrkräfte in Höhe von rund 33,5 Mio. € ist kalkulatorisch zukünftig von aufwachsenden Versorgungsausgaben in Höhe von bis zu 24 Mio. € (71,75 % von 33,5 Mio. €) auszugehen. Frühestens ab 2021 ist sukzessive mit ersten zusätzlichen Versorgungsausgaben zu rechnen, wobei die individuellen Ruhegehaltssätze und die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger /-innen nicht vorausberechnet werden können. Die tatsächlichen Auswirkungen richten sich nach den individuellen Verhältnissen der Lehrkräfte.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, bestehenden Anpassungsbedarf hinsichtlich der Höhe der Amtszulagen in der Besoldungsgruppe A 15 umzusetzen. Dies ist mit weiteren Kosten in Höhe von 17 T€ verbunden.

Die Kosten der neuen Amtszulage in A 16 sind abhängig von dem Grad der Nutzung dieses Instruments. Der Rahmen von bis zu 10 % der für Ministerialrätinnen und Ministerialräte nach A 16 ausgebrachten Ämter führt zu einer Zahl von ca. 18 Anwendungsfällen. Daraus resultieren in der Besoldung insgesamt Mehrausgaben von ca. 50 T€. Da die Amtszulage ruhegehaltfähig ist, ergeben sich zukünftig weitere Mehrausgaben in der Versorgung in Abhängigkeit vom Ruhestandseintritt und der daraus eröffneten Möglichkeit der Vergabe der Zulage an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

2. Verwaltungsaufwand

Erhöhter Aufwand ist lediglich in der Umsetzungsphase - wie bei jeder Einführung neuer Regelungen - gegeben. Der im Übrigen mit der verwaltungsmäßigen Umsetzung zwangsläufig verbundene Aufwand kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Über die vorgesehene Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften wurde in den Gremien der Kultusministerkonferenz (KMK) berichtet. Zeitgleich mit der Verbandsanhörung werden die KMK gemäß der „Vereinbarung zum Informationsaustausch über laufbahnrechtliche, besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie weitere beamtenrechtliche Regelungen im Schulbereich“ und die norddeutschen Länder entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 (Konsultationsverfahren) beteiligt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Landtag wird zeitgleich mit der Anhörung der Verbände unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf

Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2019/2020

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 19/848]*, wird wie folgt geändert:

1. § 17b wird gestrichen.
2. In § 79 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
 - „(4) Am 1. August 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen zu ihrer Besoldung in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Fußnote 9 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung dieses Gesetzes gewährt wurde, erhalten entsprechend Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* mit Wirkung vom 1. August 2019 eine Amtszulage nach Fußnote 6.
 - (5) Am 1. August 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, denen ein Beförderungssamt verliehen worden ist, sind entsprechend der in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* geregelten Anhebung der Ämter mit Wirkung vom 1. August 2019 in ein neues Amt übergeleitet, wenn die

Schülerzahl, die für die besoldungsrechtliche Bewertung des bisherigen Amtes maßgeblich ist, auch zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

(6) Am 1. August 2020 vorhandene Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, denen ein Beförderungssamt verliehen worden ist, sind entsprechend der in Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geregelten Anhebung der Ämter mit Wirkung vom 1. August 2020 in ein neues Amt übergeleitet, wenn die Schülerzahl, die für die besoldungsrechtliche Bewertung des bisherigen Amtes maßgeblich ist, auch zu diesem Zeitpunkt noch besteht.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ämter der Lehrkräfte in der Schulaufsicht und Schulverwaltung sowie in Einrichtungen der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung

Die Ämter für Lehrkräfte einschließlich der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe des Haushaltsplans auch in der Schulaufsicht und Schulverwaltung sowie in Einrichtungen der Lehrkräfteaus- und Lehrkräftefortbildung verwendet werden.“

b) Die Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin oder Amtsanwalt¹⁾

Amtsärztin oder Amtsarzt

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar²⁾

Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar²⁾

Rechnungsrätin oder Rechnungsrat

– als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Lehrkraft

- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen -³⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -³⁾

Berufsschullehrkraft³⁾

Fußnoten:

¹⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz im Laufbahnzweig Amtsanwaltsdienst.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

³⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung.

Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - Ärztin oder Arzt¹⁾

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer -²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar¹³⁾

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar¹³⁾

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer -²⁾

Konrektorin oder Konrektor

- **als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -**
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -^{3) 4)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -^{3) 4) 5) 17)}

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -³⁾ ⁴⁾ ¹⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -³⁾ ¹⁷⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -³⁾ ⁴⁾ ¹⁷⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -³⁾ ⁵⁾ ¹⁷⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁴⁾ ⁶⁾ ⁷⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁴⁾ ⁶⁾ ⁸⁾

Konservatorin oder Konservator

Kustodin oder Kustos

Lehrkraft im Justizvollzugsdienst⁹⁾

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt¹⁰⁾

Oberamtsrätin oder Oberamtsrat¹¹⁾ ¹²⁾ ¹³⁾

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat¹³⁾

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Polizeischuloberlehrkraft⁸⁾

Rätin oder Rat¹⁴⁾

Realschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen -¹⁵⁾

Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I -^{15) 18)}

Gemeinschaftsschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen -^{15) 18)}

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾

Förderzentrumslehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik -¹⁵⁾

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen -¹⁵⁾

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -¹⁶⁾
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II -¹⁶⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grundschulen im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) -^{3) 4) 17)}

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

Fußnoten:

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

2) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der LVO-Bildung vom 19. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 574); das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an.

3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 **des Schulgesetzes (SchulG)**.
- 6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, **an Gemeinschaftsschulen** oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 9) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- 10) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 11) Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 12) Für Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besol-

dingsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹³⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der nicht in den Fußnoten 10 bis 12 genannten Fachrichtungen, Laufbahnzweige und Funktionen können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10% der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden. Werden in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt höchstens vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, darf eine Planstelle ebenfalls mit der Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.

¹⁴⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

¹⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

¹⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

¹⁷⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

¹⁸⁾ Mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II.

¹⁹⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - Ärztin oder Arzt¹⁾
Chefärztin oder Chefarzt²⁾

Oberärztin oder Oberarzt³

Oberkonservatorin oder Oberkonservator

Oberkustodin oder Oberkustos

Oberrätin oder Oberrat

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{-4) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ⁻¹¹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{-4) 5) 6)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{-7) 11) 14)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{-5) 7) 13)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{-5) 6) 7) 13)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ^{-11) 14)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I ^{-4) 5) 8)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I ^{-9) 11)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I ^{-4) 5) 6) 9)}

- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁵⁾ ¹⁰⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -⁵⁾ ⁷⁾ ¹⁰⁾

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II -
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gemeinschaftsschulen im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Sonderpädagogik im IQSH -⁵⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁶⁾ ⁸⁾ ¹⁵⁾

Polzeischulkonrektorin oder Polzeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -¹¹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾ ¹¹⁾ ¹⁴⁾

- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -^{5) 6) 7) 13)}

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor oder Förderzentrumskonrektorin oder Förderzentrumskonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -^{6) 10)}
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit Heim -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -^{6) 10)}

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor oder Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind -
- eines Förderzentrums mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾

- eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Sehen mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

Fußnoten:

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt **bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2**.
- 9) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.

- 11) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- 12) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- 13) Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.
- 14) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.
- 15) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
Chefärztin oder Chefarzt¹⁾

Direktorin oder Direktor

Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator

Hauptkustodin oder Hauptkustos

Oberärztin oder Oberarzt²⁾

Polizeischulrektorin oder Polizeischulrektor

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{3) 4)}
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{4) 5) 11) 12)}

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾
- eines Förderzentrums mit Heim

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule -
- an einer Hochschule -
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit

- mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁶⁾
- mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾
- mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern -^{6) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{6) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -^{5) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{5) 6) 9)}
- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum -^{6) 9)}

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁹⁾ ¹³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule -⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator schulfachlicher Aufgaben -¹⁰⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Grundschulen im IQSH -¹¹⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Sonderpädagogik im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gymnasien im IQSH -⁹⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH -⁹⁾

Fußnoten:

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.

- 8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 9) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 10) Höchstens 30% der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 11) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Grund- und Hauptschulen.
- 12) Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.
- 13) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.“
- c) Der Anhang zu den Besoldungsgruppen A und B wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird gestrichen.
- bb) Die Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 werden wie folgt gefasst:
- „Besoldungsgruppe A 13**
Polizeischulhauptlehrerin oder Polizeischulhauptlehrer
- Besoldungsgruppe A 14**
Kanzlerin oder Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe
Kanzlerin oder Kanzler der Universität Flensburg
Kanzlerin oder Kanzler der Musikhochschule Lübeck
Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1.000

Besoldungsgruppe A 15

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck
Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1.001 bis 2.000

Besoldungsgruppe A 16

Direktorin oder Direktor einer Ingenieurschule
Kanzlerin oder Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck
Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschule Kiel
Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2.001 bis 4.000
Oberseefahrtsschuldirektorin oder Oberseefahrtsschuldirektor
Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“

4. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Besoldungsgruppe A 12 und die dazu ausgebrachten Angaben werden gestrichen.
 - b) Bei der Besoldungsgruppe A 15 werden die Angaben „Fußnote 9“ und „200,48“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die Besoldungsgruppe A 16 wie folgt geändert:

a) Der Angabe

„Ministerialrätin oder Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde-²⁾“ wird der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.

b) Es wird folgende neue Fußnote 8 eingefügt:

„⁸⁾ Für herausgehobene Funktionen, die sich von der Besoldungsgruppe A 16 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10 % der für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden.“

2. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

In der Übersicht „Besoldungsordnung A“ wird nach den Angaben zur Besoldungsgruppe A 15 folgende Zeile eingefügt:

„A 16

8

| 224,24“

Artikel 3
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr
2020/2021

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 47 folgende Überschrift eingefügt: „§ 47a Aufwachsende Strukturzulage“.
2. Es wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Aufwachsende Strukturzulage

(1) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen erhalten ergänzend zu ihrem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 eine jährlich aufwachsende monatliche Strukturzulage in folgender Staffelung

1. ab dem 1. August 2020 in Höhe von 80,00 Euro,
2. ab dem 1. August 2021 in Höhe von 160,00 Euro,
3. ab dem 1. August 2022 in Höhe von 240,00 Euro,
4. ab dem 1. August 2023 in Höhe von 320,00 Euro und
5. ab dem 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 in Höhe von 400,00 Euro.

Die aufwachsende Strukturzulage ist ruhegehaltfähig, sofern sie dem Grunde nach zwei Jahre bezogen worden ist und kein Anspruch auf eine Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Sie ist in Höhe der zuletzt zugestandenen Zulage ruhegehaltfähig.

(2) Die Strukturzulage entfällt mit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13.“

3. In § 79 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Am 1. August 2025 vorhandene Lehrkräfte, denen am 31. Juli 2025 ein erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in Besoldungsgruppe A 12 mit der Amtsbezeichnung „Lehrkraft“ verliehen war, sind entsprechend der in Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geregelten Anhebung des Einstiegsamtes mit Wirkung vom 1. August 2025 in das neue Einstiegsamt A 13 übergeleitet.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 13

Akademische Rätin oder Akademischer Rat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - Ärztin oder Arzt¹⁾

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer ⁻²⁾

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar¹³⁾

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar¹³⁾

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer ⁻²⁾

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ⁻⁴⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ^{-3) 4) 17)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ^{-3) 4) 5) 17)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich ^{-4) 6) 7)}

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -³⁾ ⁴⁾ ⁶⁾ ⁸⁾

Konservatorin oder Konservator

Kustodin oder Kustos

Lehrkraft im Justizvollzugsdienst⁹⁾

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt¹⁰⁾

Oberamtsrätin oder Oberamtsrat¹¹⁾ ¹²⁾ ¹³⁾

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat¹³⁾

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Polizeischuloberlehrkraft⁸⁾

Rätin oder Rat¹⁴⁾

Realschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen -¹⁵⁾

Sekundarschullehrkraft mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I -¹⁵⁾ ¹⁸⁾

Gemeinschaftsschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen -¹⁵⁾ ¹⁸⁾

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾

Förderzentrumslehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik -¹⁵⁾

Sonderschullehrkraft

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen -¹⁵⁾

Studienrätin oder Studienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -¹⁶⁾

- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II -¹⁶⁾

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern ⁻⁴⁾

Fußnoten:

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der **LVO-Bildung vom 19. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 574)**; das Amt gehört der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt an.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 des Schulgesetzes (SchulG).
- 6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
- 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 9) Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.
- 10) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der Stellen für Oberamtswältinnen und Oberamtswälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.
- 11) Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Feuerwehr und Technische Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungs-

gruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹²⁾ Für Beamtinnen und Beamte als Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger können für diese Funktionen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20% der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

¹³⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der nicht in den Fußnoten 10 bis 12 genannten Fachrichtungen, Laufbahnzweige und Funktionen können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 10% der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden. Stellenbruchteile, die sich bei Anwendung der Obergrenzenregelung ergeben, dürfen von 0,5 an aufgerundet werden. Werden in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt höchstens vier Planstellen mit der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, darf eine Planstelle ebenfalls mit der Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden, wenn nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Funktionen wahrgenommen werden, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben.

¹⁴⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

¹⁵⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

¹⁶⁾ Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung.

¹⁷⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

¹⁸⁾ Mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder mit einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und einem Fach auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II.

Besoldungsgruppe A 14

Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat

- als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule - Ärztin oder Arzt¹⁾

Chefärztin oder Chefarzt²⁾

Oberärztin oder Oberarzt³⁾

Oberkonservatorin oder Oberkonservator

Oberkustodin oder Oberkustos

Oberrätin oder Oberrat

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer **Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -**
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{-4) 5)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{-4) 5) 6)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 7) 11) 13) 14)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ^{5) 6) 7) 11) 13) 14)}
- als **Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe -11) 14)**
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe ^{-6) 11) 14)}
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I ^{-4) 5) 8)}

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -^{4) 5) 6) 9)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -^{5) 10)}
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich -^{5) 7) 10)}

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -
- mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II -
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Grundschulen im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) -^{11) 14)}
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gemeinschaftsschulen im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Sonderpädagogik im IQSH -⁵⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -^{6) 8) 15)}

Polizeischulkonrektorin oder Polizeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁷⁾ ¹¹⁾ ¹³⁾ ¹⁴⁾

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor oder
Förderzentrumskonrektorin oder Förderzentrumskonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ¹⁰⁾
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Förderzentrums mit Heim -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder
Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ¹⁰⁾

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor oder
Zweite Förderzentrumskonrektorin oder Zweiter Förderzentrumskonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind -

- eines Förderzentrums mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Sehen mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -¹⁰⁾
- am Landesförderzentrum Hören zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -

Fußnoten:

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- 2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder A 16.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an **Grund- und Hauptschulen**, an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2.
- 9) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt För-

derzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.

¹¹⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

¹²⁾ Erhält eine Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen, Psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten nach § 51 SHBesG.

¹³⁾ Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.

¹⁴⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen.

¹⁵⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin oder Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule -
Chefärztin oder Chefarzt¹⁾

Direktorin oder Direktor

Hauptkonservatorin oder Hauptkonservator

Hauptkustodin oder Hauptkustos

Oberärztin oder Oberarzt²⁾

Polizeischulrektorin oder Polizeischulrektor

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

– als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde -

Rektorin oder Rektor

– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

– als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{3) 4)}

- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁴⁾ ⁵⁾ ¹¹⁾ ¹²⁾

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene -⁶⁾

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor oder

Förderzentrumsrektorin oder Förderzentrumsrektor

- eines Förderzentrums mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern; für Schülerinnen und Schüler mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern -⁷⁾

- eines Förderzentrums mit Heim

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule -
- an einer Hochschule -
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾
- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁹⁾
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁵⁾ ⁶⁾ ⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -⁸⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾ ⁸⁾

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums im Aufbau mit
 - mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, ⁶⁾
 - mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾
 - mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, ⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums -
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -⁶⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -⁹⁾
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern -^{6) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{6) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -^{5) 9)}
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -^{5) 6) 9)}
- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum -^{6) 9)}

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I -⁹⁾ ¹³⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule -⁹⁾
- als Koordinatorin oder Koordinator schulfachlicher Aufgaben -¹⁰⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Grundschulen im IQSH -¹¹⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH -¹²⁾
- als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Sonderpädagogik im IQSH -⁴⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Sachgebiet Gymnasien im IQSH -⁹⁾
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH -⁹⁾

Fußnoten:

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 16.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gemeinschaftsschulen oder für Sekundarschullehrkräfte mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I.
- 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik.
- 5) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemeinbildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.

- 8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
- 9) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 10) Höchstens 30% der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II.
- 11) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Grund- und Hauptschulen.
- 12) Die Einstufung der Leitungsfunktionen des jeweils verbundenen Förderzentrums darf nicht unterschritten werden.
- 13) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.“

Artikel 4
Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr
2025/2026

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 12 wird die Amtsbezeichnung
„Lehrkraft
- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen -³⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -³⁾“
gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 wird nach der Amtsbezeichnung „Kustodin
oder Kustos“ die Amtsbezeichnung
„Lehrkraft
- an allgemeinbildenden Schulen mit der Befähigung für das Lehramt
an Grund- und Hauptschulen -¹⁵⁾
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen -¹⁵⁾“
eingefügt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 1 und Artikel 2 treten am 1. August 2019 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. August 2020 in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit diesem Gesetz wird die Besoldung der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen sowie an Grund- und Hauptschulen aus Gründen einer Attraktivitätssteigerung und als Ausdruck einer stärkeren Wertschätzung für dieses Lehramt auf das Niveau der Gemeinschaftsschullehrkräfte angehoben:

Bei einer normativen Ämterbewertung lassen sich zwar nach wie vor Argumente dafür anführen, dass die Anforderungen an das Grundschullehramt anders zu gewichten sind als diejenigen an das Lehramt an Gemeinschaftsschulen bzw. an das Lehramt an Gymnasien und dass sie deshalb eine entsprechende Differenzierung in der Besoldung rechtfertigen. Es können andererseits aber auch gute Gründe dafür geltend gemacht werden, dass die Aufgabenkomplexität und die Verantwortung, die Grundschullehrkräften für den weiteren schulischen Werdegang eines Kindes obliegt, eine Anhebung der Besoldung nach A 13 und damit eine Angleichung an diejenige von Gemeinschaftsschullehrkräften legitimieren.

Etwas anderes gilt jedoch im Vergleich mit dem Lehramt an Gymnasien, das von dem generell höheren Anforderungsniveau für den Unterricht in der Oberstufe geprägt ist und das in der Ausbildung neben den pädagogischen Kompetenzen eine entsprechend höhere fachwissenschaftliche Qualifikation vermittelt, um die Schülerinnen und Schüler für die Aufnahme eines Hochschulstudiums bzw. einer vergleichbaren Berufsausbildung befähigen zu können.

Im Hinblick darauf, dass sich für das Lehramt an Grundschulen ebenso wie für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen beide Bewertungsoptionen - A 12 für Grundschullehrkräfte und A 13 für Gemeinschaftsschullehrkräfte oder aber A 13 für beide Lehrämter - als rechtlich tragfähig erweisen, ist dem Besoldungsgesetzgeber ein Spielraum dahingehend eröffnet, dass er entscheiden kann, ob er an der bisherigen - unterschiedlichen - Ämterbewertung festhält oder sie in von ihm zu bestimmender Weise aufgibt.

Im Rahmen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums werden die bisherigen Besoldungsunterschiede unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes in einem Stufenplan schrittweise aufgegeben und sowohl die Grundschul- als auch die Gemeinschaftsschullehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zugeordnet.

Die Gründe, die für diese - schrittweise - erfolgende Neubewertung des Grundschullehramts sprechen, gelten gleichermaßen für Grundschulleitungen und andere Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, deren Besoldung entsprechend angepasst werden soll.

Im Wesentlichen sind dabei folgende Regelungen vorgesehen:

Zunächst wird die Besoldung der Funktionsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Grund- und Hauptschulen in zwei Stufen (zum 1. August 2019 und zum 1. August 2020) um jeweils eine „halbe Besoldungsstufe“ und damit insgesamt um eine „ganze Besoldungsstufe“ auf das Niveau des Lehramtes für Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I angehoben. Im Rahmen dieser Besoldungsanhebung wird für Grundschulen mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern das Funktionsamt für eine stellvertretende Schulleitung neu eingeführt.

Die Besoldung der Grundschullehrkräfte wird ab dem 1. August 2020 um eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage ergänzt, die jährlich um einen Betrag von 80,00 Euro pro Monat angehoben wird, bis letztlich zum 1. August 2025 eine Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt erfolgt.

Außerhalb der Lehrkräftebesoldung wird das Gesetzgebungsvorhaben genutzt, um die Abgeltung von gegenüber den Ämtern einer Ministerialrätin oder eines Ministerialrats bei einer obersten Landesbehörde nach A 16 herausgehobenen Funktionen, die aber keine Einstufung nach B 2 rechtfertigen, durch eine neue Amtszulage abzugelten.

B. Besonderer Teil

I. zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2019/2020)

1. zu Nummer 1

§ 17b ist aus dem Gesetzestext zu streichen. Denn durch Gesetz vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) wurde dieser Paragraf in der Inhaltsübersicht bereits gestrichen, auf Grund eines redaktionellen Versehens aber nicht - wie beabsichtigt - im Gesetzestext.

2. zu Nummer 2

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten, deren Ämter durch die Änderung der Besoldungsordnung (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 3 Nummer 4 des Gesetzentwurfs) neu bewertet werden, werden kraft Gesetzes durch eine ausdrückliche Überleitungsregelung in § 79 Absatz 4 bis 6 in ein neues Amt übergeleitet. Einer Ernennung bedarf es daher nicht.

Durch die Formulierung „vorhandene Beamtinnen und Beamte“ wird auf die Beamtinnen und Beamte abgestellt, die sich zu diesem Zeitpunkt im aktiven Dienstverhältnis befinden. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sind von dieser Überleitung nicht betroffen. § 5 Absatz 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) bleibt unberührt.

3. zu Nummer 3 Buchstabe a)

Hier wird eine Anpassung der Begrifflichkeiten und eine inhaltliche Klarstellung vorgenommen, weil Satz 2 keine Anwendung (mehr) findet und daher zu streichen ist.

4. zu Nummer 3 Buchstabe b)

4.1 Die Änderung, die aufgrund des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) erfolgte, ist zu korrigieren. Die Amtsbezeichnung „Berufsschullehrkraft“ soll erst nach den beiden Spiegelstrichen zur Amtsbezeichnung Lehrkraft eingefügt werden. Die Fußnote 3) wird bei der Amtsbezeichnung „Berufsschullehrkraft“ ergänzt.

4.2 Am 1. August 2019 wird die Besoldung der funktionsbezogenen Ämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grundschulen um eine „halbe Besoldungsstufe“ angehoben. Zudem wird ein neues Funktionsamt für stellvertretenden Leiterinnen und Leiter kleinerer Grundschulen geschaffen. Die maßgebliche Mindestschülerzahl wird von 181 Schülerinnen und Schülern auf 81 Schülerinnen und Schüler herabgesetzt. Die Besoldung der funktionsbezogenen Ämter wird wie folgt angepasst:

Zeitpunkt	neu- geschaffenes Funktionsamt	Funktionsamt Besoldungsgruppe				
		<i>Besoldung in der Besoldungsgruppe</i>				
aktuell	A 12	A 12 Z	A 13	A 13 Z	A 14	A 14 Z
1. Schritt: „halbe Besoldungsstufe“						
ab 01.08.2019	A 13	A 13 Z	A 14	A 14 Z	A 15	

4.3 Durch die Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) mit Gesetz vom 26. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 32) wurde das „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 ergänzt. Damit wurden für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bei den Funktionen, bei denen diese Fußnote verwendet wurde, im Besoldungsgesetz zwei Besoldungsgruppen ausgewiesen. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. Mit dieser Gesetzesänderung wird diese Doppelnennung, die auch in der Praxis keine Anwendung findet, aufgehoben.

4.4 An Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I sind mehrere Koordinatorinnen oder Koordinatoren vorgesehen. Die Besoldung dieser Koordinatorinnen oder Koordinatoren richtet sich zum einen nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I an der Schule und zum anderen nach der Lehramtsbefähigung.

Bei den Konrektorinnen oder Konrektoren in der Funktion als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I, die für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen, an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I, an Sonderschulen oder für Sonderpädagogik vorgesehen sind, ist eine Fußnote ausgebracht, die bei Schulen ab 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I eine Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren regelt.

Bei den Ämtern „Oberstudienrätin oder Oberstudienrat“ und „Studiendirektorin oder Studiendirektor“ ist für die Funktion als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I hingegen im SHBesG keine Fußnote vorgesehen, die die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koor-

dinatoren definiert. Diese Ämter sind für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufen I und II vorgesehen.

Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren ist unabhängig von der Lehramtsbefähigung einer Lehrkraft, die diese Funktion übertragen bekommt. Die Lehramtsbefähigung ist entscheidend dafür, welchem Amt und welcher Besoldungsgruppe die Lehrkraft zugeordnet wird.

Zur Klarstellung werden daher

- in der Besoldungsgruppe A 14
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrätin oder Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 240 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I“ die Fußnote 8 und die Fußnote 15 angefügt,
 - die Fußnote 8 wie folgt gefasst:
*„⁸⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren beträgt **bei mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern 2.**“*,
 - folgende Fußnote 15 eingefügt:
„¹⁵⁾ Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Sekundarschullehramt mit zwei Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II.“,
- in der Besoldungsgruppe A 15
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin oder Studiendirektor als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I“ die Fußnote 13 angefügt und
 - in der Besoldungsgruppe A 15 folgende Fußnote 13 eingefügt:
*„¹³⁾ Die Anzahl der Koordinatorinnen und Koordinatoren beträgt **bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.**“*

4.5 In der Besoldungsgruppe A 15 wird die bisherige Fußnote 9 durch Fußnote 6 ersetzt; die Amtszulage nach Fußnote 9 entfällt. Die Nummerierung der nachfolgenden Fußnoten verändert sich entsprechend. Hiermit werden die Zulagenbeträge für die

ausgebrachten Ämter der Besoldungsgruppe A 15 vereinheitlicht und bestehende Missverhältnisse in der Höhe der Zulagenbeträge beseitigt.

Die Fußnote 6 ist die betragsmäßig höhere Fußnote.

5. zu Nummer 3 Buchstabe c)

Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen, Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 wird bereinigt. Die enthaltenen Funktionsämter werden gestrichen.

Ämter werden im Anhang zu den Besoldungsordnungen oder in den Besoldungsordnungen „künftig wegfallend“ ausgebracht, damit beim Wegfall von Aufgaben und Funktionen für weiterhin vorhandene Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zu deren Ausscheiden sowohl Amtsbezeichnung als auch besoldungsrechtliche Einstufung gewährleistet sind (Gesetzesbegründung zu § 80 (Drs. 17/1267)).

Die Spiegelstrich-Zusätze zu den einzelnen Amtsbezeichnungen im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B beziehen sich auf Schularten, die nicht mehr vorhanden sind (z.B. (Grund- und) Hauptschulen, Regionalschulen und Gesamtschulen). Es handelt sich bei diesen Zusätzen um Funktionsbeschreibungen, die nicht Bestandteil der Amtsbezeichnung sind.

Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, denen eine Amtsbezeichnung und eine der im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B aufgeführten Funktionen übertragen worden ist, üben - sofern Sie sich noch im aktiven Dienst befinden - aufgrund von Umorganisationen der Schulformen (z.B. von Regionalschulen zu Gemeinschaftsschulen) die gleiche Funktion (z.B. stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter) an der neuen Schulform (z.B. Gemeinschaftsschule) aus. Im Regelfall behält die Beamtin oder der Beamte dabei die übertragene Amtsbezeichnung (z.B. Konrektorin oder Konrektor) und die bisherige besoldungsrechtliche Einstufung bzw. die Beamtin oder der Beamte wurde ggf. befördert, sofern sich durch die Umorganisation eine höhere Bewertung für das ausgeübte Funktionsamt ergab. In anderen Fällen wurde den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eine Änderung der Amtsbezeichnung mitgeteilt.

Es gibt daher keine vorhandenen Beamtinnen und Beamten im aktiven Dienst mehr, die einem der im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B aufgeführten Funktionen zuzuordnen sind. Die im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B aufgeführten Ämter werden daher nicht mehr benötigt, sodass ein Vorhalten dieser Ämter nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Neubewertung der Ämter existiert in der Besoldungsgruppe A 12 ab dem 1. August 2019 kein Funktionsamt und ab dem 1. August 2025 auch kein Einstiegsamt für Grundschullehrkräfte. Durch eine gesetzliche Überleitungsregelung (§ 79 Abs. 5 bis 7) werden alle vorhandenen Beamtinnen und Beamten dem Amt zugeordnet, das sich aus dem Besoldungsgesetz nach der jeweiligen Anhebung der Besoldung ergibt. Daher ist es nicht erforderlich, „künftig wegfallende Ämter“ im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B auszubringen.

6. zu Nummer 4

Entsprechend den Ausführungen zu Nummern 4.2 und 4.5 wird die Anlage 8 geändert.

II. zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Die Regelung sieht eine ruhegehaltfähige Amtszulage für Ministerialrätinnen und Ministerialräte in A 16 bei obersten Landesbehörden vor, deren Funktionen sich von denen in A 16 abheben aber keine Einstufung nach B 2 rechtfertigen. Die Höhe der Zulage entspricht dem in Vorbemerkung 5 zu den Besoldungsordnungen A und B vorgesehenen Zulagenbetrag für nach A 16 besoldeten Leiterinnen und Leitern von unteren Landesbehörden.

III. zu Artikel 3 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2020/2021)

1. zu Nummer 1 und 2

Ab dem 1. August 2020 wird erstmalig eine aufwachsende Strukturzulage zur Besoldungsgruppe A 12 gezahlt. Diese Zulage wird in § 47a geregelt. Diese Regelung ist zur schrittweisen Überleitung der Grundschullehrkräfte aus der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 erforderlich. Es handelt sich um eine Zulage „sui generis“ (eigener Art), auf die § 46 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Zulage nach § 47a entfällt mit vollendeter Überleitung des Einstiegsamtes der Lehrkraft in die Besoldungsgruppe A 13.

2. zu Nummer 3

Die vorhandenen Lehrkräfte im bisherigen Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 werden durch die ausdrückliche Überleitungsregelung des § 79 Absatz 7 am 1. August 2025 kraft Gesetzes in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. Einer Ernennung bedarf es daher nicht.

3. zu Nummer 4

Am 1. August 2020 wird die Besoldung der Funktionsämter für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grundschulen um eine weitere „halbe Besoldungsstufe“ und damit um insgesamt eine „ganze Besoldungsstufe“ angehoben und damit auf das Niveau des Sekundarschullehramtes mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I bzw. des Lehramtes für Sonderpädagogik gebracht (*maximale Besoldung bei A 15*).

Zeitpunkt	neu- geschaffenes Funktionsamt	Funktionsamt der Besoldungsgruppe				
	Besoldung in der Besoldungsgruppe					
aktuell	A 12	A 12 Z	A 13	A 13 Z	A 14	A 14 Z
<i>1. Schritt: Anhebung um eine „halbe Besoldungsstufe“</i>						
ab 01.08.2019	A 13	A 13 Z	A 14	A 14 Z	A 15	
<i>2. Schritt: Anhebung um eine „ganze Besoldungsstufe“</i>						
ab 01.08.2020	A 13 Z	A 14	A 14 Z	A 15		

IV. zu Artikel 4 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum Schuljahr 2025/2026)

Am 1. August 2025 wird das Einstiegsamt der Lehrkraft durch die Regelung des § 47a Abs. 2 kraft Gesetzes aus der Besoldungsgruppe A 12 auf die Besoldungsgruppe A 13 angehoben.

V. zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das unterschiedliche Inkrafttreten der in Artikel 1 bis 4 getroffenen Regelungen.